

Hausordnung

Sportgymnasium Neubrandenburg
Schwedenstraße 22
17033 Neubrandenburg

Die Hausordnung tritt gemäß Beschluss der Schulkonferenz vom 03.02.2009 und der Veröffentlichung zum 23.02.2009 mit Wirkung ab dem 23.02.2009 in Kraft.

Grundsatz Gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme, Ordnung und Sauberkeit bilden die Basis für erfolgreiches Lernen

1 Anwendungsbereich

Die Hausordnung gilt im gesamten Schulbereich (Schulhaus, Übergänge, Hofgelände, Sportstätten).

2 Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit

- 2.1. Ruhe im Schulgebäude ist die Grundvoraussetzung für das Lernen.
- 2.2. Jeder fühlt sich für Ordnung und Sauberkeit im gesamten Schulbereich verantwortlich.
- 2.3. Der Klassenlehrer beauftragt im wöchentlichen Wechsel zwei Ordnungsschüler, die die Tafel nach der Unterrichtsstunde reinigen sowie Ordnung und Sauberkeit im Unterrichtsraum und auf dem Flur durchsetzen.
- 2.4. Nach der letzten Unterrichtsstunde achten Fachlehrer und Ordnungsschüler gemeinsam darauf, dass alle Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen sind.
- 2.5. Es ist sicherzustellen, dass elektrische Geräte keinen Stromkontakt haben. Die Betriebsanweisung für das Betreiben der elektrischen Geräte ist zu beachten.
- 2.6. Im gesamten Schulbereich sind alle Handlungen zu unterlassen, die andere gefährden und die Ordnung stören können. Der Aufenthalt auf Treppen, Gängen und in Gemeinschaftsräumen sowie das Abstellen von Gegenständen darf nicht zur Behinderung anderer und zur Unfallquelle werden. Das Sitzen auf Treppen und Fensterbänken ist generell untersagt.
- 2.7. Das Mitbringen von Schlag-, Stich-, Hieb- und Schusswaffen sowie anderer Gegenstände, die geeignet sind, Leben und Gesundheit anderer zu gefährden, ist verboten und wird angezeigt.
- 2.8. Rauchen, Alkohol sowie das Mitbringen, Vertreiben und der Konsum von Drogen sind im gesamten Schulbereich und bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt.
- 2.9. Die Lehrer werden bei der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Schulbereich von diensthabenden Schülern unterstützt. Die Weisungen dieser Schüler sind zu befolgen.
- 2.10. Für den Wechsel zwischen den Schulhäusern und Sportstätten sind sichere Übergänge zu nutzen (unter Beachtung der StVO).
- 2.11. Fahrräder sind auf dem Schulgelände nur im dafür vorgesehenen Bereich abzustellen und ausreichend zu sichern. Der Lehrerparkplatz ist ausschließlich den Lehrern vorbehalten.
- 2.12. Für den Diebstahl von Wertgegenständen übernimmt die Schule keine Haftung.
- 2.13. Die Brandschutzordnung, über die regelmäßig die Klassenlehrer aktenkundig belehren, gilt uneingeschränkt.
- 2.14. In Gefahrensituationen gelten die Alarmordnung und der Evakuierungsplan. Den Weisungen der in solchen Situationen verantwortlichen Personen ist Folge zu leisten.
- 2.15. Für die Benutzung der Fachräume, der Bibliothek und des Atriums sind gesonderte Betriebsanweisungen verbindlich und von den Nutzern einzuhalten.
- 2.16. Außerunterrichtliche Veranstaltungen müssen 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin angemeldet und vom Schulleiter genehmigt werden.

3 Unterricht

- 3.1. Die Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht, d. h. spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn befinden sie sich auf ihren Plätzen. Arbeitsmaterialien liegen bereit.
- 3.2. Zuspätkommen zum Unterricht aus eigenem Verschulden berechtigt den Fachlehrer, für den betreffenden Schüler Nacharbeit anzuordnen.
- 3.3. Zur Absicherung einer guten Unterrichtsqualität verhalten sich alle Schüler normgerecht und folgen den Anweisungen des Lehrers. Auf den Schulbänken befinden sich nur Materialien, die für den Unterricht benötigt werden.
- 3.4. In der Unterrichtszeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die das Unterrichtsgeschehen negativ beeinflussen, z. B. das Kauen von Kaugummi und das Nutzen von Unterhaltungselektronik sowie Kommunikationstechnik. Bei Zuwiderhandlung nimmt der Lehrer die technischen Geräte an sich und händigt sie auf Verlangen den Erziehungsberechtigten aus.
- 3.5. Anstehende Vertretungsstunden werden im Vertretungsplan (Schaukasten bzw. im Internet) ausgewiesen.
- 3.6. Erscheint der laut Stunden- bzw. Vertretungsplan eingesetzte Lehrer nicht in der Klasse, so ist der Klassensprecher oder sein Stellvertreter verpflichtet, dies spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat zu melden. Die Klasse bewahrt Ruhe.
- 3.7. Bei Krankheit besteht noch am selben Tag Benachrichtigungspflicht. Betreffende Schüler legen innerhalb von drei Tagen unaufgefordert beim Klassenlehrer/Tutor/Fachlehrer eine schriftliche Entschuldigung der Eltern bzw. einen Krankenschein vor. Volljährige Schüler lassen ihre Abwesenheit durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigen.
- 3.8. Arztbesuche sind, sofern keine zwingenden Gründe vorliegen, die die Teilnahme am Unterricht ausschließen, grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit wahrzunehmen.
- 3.9. Es ist die Pflicht eines jeden Schülers, versäumten Unterrichtsstoff, Tests, Klausuren in Eigenverantwortung nachzuholen bzw. nachzuschreiben. Hilfestellung wird von den jeweiligen Fachlehrern geleistet.
- 3.10. Freistellungen vom Unterricht werden nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt.

4 Pausen

- 4.1. Die Pausen dienen der Erholung und Regeneration der geistigen und körperlichen Kräfte aller am Unterricht Beteiligten. Angemessene Ruhe und Ordnung sind dafür unerlässlich.
- 4.2. Zur Aufrechterhaltung von Sauberkeit und Ordnung in den Klassen- und Fachräumen ist das Essen nur im Atrium und auf dem Schulhof gestattet (über Ausnahme entscheidet der Lehrer).
- 4.3. Große Pausen sind für alle Schüler der Klassen 5 - 9 Hofpausen. Die Schüler ab der Klasse 10 können sich im Atrium aufhalten.
- 4.4. Bei schlechtem Wetter wird abgeklingelt, die Schüler verbleiben unter Aufsicht des unterrichtenden Lehrers im jeweiligen Raum der nachfolgenden Unterrichtsstunde.
- 4.5. Die Schüler haben das Schulgelände während der Pausen nicht zu verlassen.
- 4.6. Nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern, über die im Klassenbuch ein Vermerk einzutragen ist, dürfen die Schüler in Frei- und Ausfallstunden das Schulgelände verlassen.

5 Verstöße

- 5.1. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden anrichtet, muss ihn in vollem Umfang ersetzen. Es können Erziehungsmaßnahmen eingeleitet werden. Wer eine Beschädigung oder das Beschmutzen von Schuleigentum bemerkt, meldet dies unverzüglich dem unterrichtenden Lehrer.
- 5.2. Schüler können von der Schule verwiesen werden, wenn sie das Ansehen der Schule schädigen.
- 5.3. Bei groben und wiederholten Verstößen finden die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß §§ 60 und 60a des Schulgesetzes M-V vom 13. Februar 2006 Anwendung.

Neubrandenburg, 03.02.2009

gez. W. Schneider

Schulleiter

gez. W. Luttkus

Elternsprecher

gez. T. König

Schülersprecher